

# REGLEMENT FUER DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE NIEDERMUHLERN

=====

Die Gemeinde Niedermuhlern, in Anwendung von Artikel 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Artikel 2 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 1. Januar 1977, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### GRUNDSATZ

#### Art. 1

Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Niedermuhlern eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

### UNTERSTELLUNG

#### Art. 2

Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat von Niedermuhlern, fachlich der AKB.

Der Gemeinderat von Niedermuhlern übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

### SCHWEIGE- PFLICHT

#### Art. 3

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## II. Personelles

### LEITER

#### Art. 4

Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat von Niedermuhlern ernannt.

Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Niedermuhlern.

Das Amt kann von jeder natürlichern Person bekleidet werden, welche die in Artikel 22, Absatz 3 AKBV vorgeschriebene Mindestvoraussetzung erfüllt.

STELLVERTRETER Art. 5

Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.  
Artikel 4 gilt auch für den Stellvertreter.

MITARBEITER Art. 6

Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat von Niedermühlern auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

AUSBILDUNG Art. 7

Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.  
Er orientiert zudem seinen Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

DISZIPLINARISCHE VERANTWORTLICHEKEIT UND SCHADENSHAFTUNG

Art. 8

Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, sein Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für die übrigen Beamten und Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 12 EG AHVG).

III. Organisation

SCHALTERSTUNDEN Art. 9

Die Gemeindeausgleichskasse hat der Bevölkerung mindestens während den ordentlichen Schalterstunden der Gemeindeverwaltung offenzustehen.

Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.

MELDUNGEN DES WOHNSTIZREGISTERFUEHRERS

Art. 10

Der Wohnsitzregisterführer hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.

AUSKUNFTS-PFLICHT FINANZVERWALTER

Art. 11

Der Finanzverwalter gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.

ARBEITSAMT

Art. 12

Das Arbeitsamt richtet sich bei der Eröffnung und Ausstellung von Versicherungsausweisen sowie bei der Zuteilung von Versichertenummern an Arbeitslose nach den Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse.

FÜRSORGEBE-  
HOERDE

Art. 13

Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

ALLGEMEINE KON-  
TROLLEN

Art. 14

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und seines Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung
- b Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung
- c übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
  - Akten von Versicherten und Abrechnungspflichtigen
  - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
  - Registerkarten
- d allfällige Arbeitsrückstände
- e geeignete Information von Versicherten und Abrechnungspflichtigen.

BESONDÈRE KON-  
TROLLEN

Art. 15

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a alle Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätige und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind
- b der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführer (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert
- c die Zusammenarbeit zwischen Finanzverwalter (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt
- d ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

AUFGEHOBENES  
REGLEMENT

Art. 16

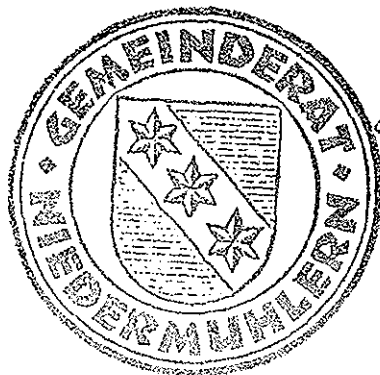
Das Reglement über die Gemeindeausgleichskasse Niedermuhlern vom 24. November 1948 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN Art. 17

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung Niedermuhlern vom 5. Juli 1985 angenommen.

Niedermuhlern, 5. Juli 1985



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
Der Präsident:

Der Sekretär:

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage- und Einsprachefrist ist in den Amtsanzeigern von Seftigen vom 14.6.1985 und 21.6.1985, Nrn. 24 und 25, sowie im Amtsblatt des Kts. Bern vom 15.6.1985, Nr. 44, bekannt gemacht worden. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine eingelangt.

Niedermuhlern, 6. August 1985

Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGUNGSBESCHLUSS

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt am

Von der Volkswirtschaftsdirektion  
genehmigt,

Bern, 13. 8. 1985

Der Volkswirtschaftsdirektor:

